

RS OGH 1998/11/19 2Ob19/97a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1998

Norm

EKHG §2

EKHG §19 Abs2

Rechtssatz

Nach herrschender Ansicht versteht man unter einer Eisenbahn eine Verkehrsanlage zur Beförderung von Waren oder Personen, bei denen die Fahrzeuge in ihrer Fortbewegung an eine bestimmte Laufbahn gebunden sind. Maßgebend ist, daß mit der Beförderungseinrichtung nach ihrer Bauart und nach der Art und Weise des Transportes gleiche oder ähnliche Gefahren verbunden sind wie mit dem Betrieb einer Eisenbahn im Sinne des § 1 EisbG.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 19/97a

Entscheidungstext OGH 19.11.1998 2 Ob 19/97a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111195

Dokumentnummer

JJR_19981119_OGH0002_0020OB00019_97A0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at